

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1962	Berlin, den 22. Oktober 1962	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 62	Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung)	703
	Hinweis, auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	710

**Verordnung
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der
Werktätigen im Betrieb.
— Arbeitsschutzverordnung —
Vom 22. September 1962**

In der Deutschen Demokratischen Republik ist der Gesundheits- und Arbeitsschutz ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Der Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Damit wird zugleich eine wichtige Voraussetzung zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen, zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen geschaffen. Durch einen wirkungsvollen Gesundheits- und Arbeitsschutz wird es immer besser möglich, die Werktätigen vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen, noch vorhandene Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu beseitigen oder wesentlich zu vermindern und die Arbeit planmäßig zu erleichtern.

Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfordert ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein aller Leiter und eine aktive Mitwirkung der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie aller Werktätigen.

Daher wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) zur Durchführung des § 54 Abs. 1 und der §§ 87, 88 und 90 bis 96 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

**Die Aufgaben der Leiter der den Betrieben
übergeordneten und zentralen Organe**

§ 1

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe haben zu sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz einschließlich der technischen

Sicherheit ständig entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung verbessert wird. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu gestalten.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe sind verantwortlich für die Planung, Koordinierung und Lenkung der Mittel und Maßnahmen sowie für die regelmäßige Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe und Organe.

§ 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verantwortlich für eine praxisverbundene Forschung auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes. Sie sind verantwortlich für die rasche und wirksame Anwendung der Forschungsergebnisse.

§ 3

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist dafür verantwortlich, daß

- a) durch die Grundstoff- und Leichtindustrie planmäßig Roh- und Hilfsstoffe zur Produktion von technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Erleichterung der Arbeit sowie von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung und
- b) durch die metallverarbeitende, chemische und Leichtindustrie die im Plan vorgesehenen Kapazitäten zur Produktion der in Buchst. a genannten technischen Mittel und von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung

in der den geltenden Standards oder anderen Vorschriften entsprechenden Qualität bereitgestellt werden.

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Einrichtungen des sozialistischen Bildungswesens unterstellt sind, haben zu sichern, daß in die